

## § 4

(1) Die BfE der örtlichen Industrie sind in fachlicher Hinsicht demjenigen Ministerium oder Staatssekretariat zu unterstellen, das für den betreffenden Wirtschaftszweig zuständig ist.

(2) Die Entscheidung darüber, welche Ministerien oder Staatssekretariate für die einzelnen BfE der örtlichen Industrie fachlich zuständig sind, treffen die Ministerien oder Staatssekretariate im Einvernehmen mit den Räten der Bezirke.

## II.

### Vergütung und Prämien für Erfindungen und Verbesserungsvorschläge

## § 5

(1) Erfindungen und Verbesserungsvorschläge sind, sobald sie genutzt werden, zu vergüten.

(2) Die Vergütung besteht in einem Anteil an dem volkswirtschaftlichen Nutzen, der innerhalb eines Nutzungsjahres entsteht. Die Höhe des Anteils wird in einer Durchführungsbestimmung festgelegt.

(3) Die Vergütung ist in Geld zu leisten.

(4) Für Verbesserungsvorschläge ist dem Vorschlagenden zusammen mit der Vergütung eine Urkunde auszuhändigen, die ihn als Neuerer anerkennt und ehrt.

## § 6

Besondere Leistungen bei der Einführung von Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen können durch Prämien aus dem Direktorfonds II anerkannt werden.

## § 7

(1) Vergütungen bzw. Prämien nach dieser Verordnung gehören zu den Einkünften aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit im Sinne der Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens. Sie sind bis zur Höhe von 10 000,— DM für jede Erfindung oder jeden Verbesserungsvorschlag steuerfrei und unterliegen insoweit nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Der 10 000,— DM für die Erfindung oder den Verbesserungsvorschlag übersteigende Betrag unterliegt dem Steuerabzug mit 14<sup>1</sup>/<sub>10</sub>. Bei kollektiver Urhebererschaft tritt die Steuervergünstigung für jeden der Beteiligten ein.

(2) Aufwendungen, die mit der Entwicklung von Erfindungen oder Verbesserungsvorschlägen in ursächlichem Zusammenhang stehen, sind bei der Ermittlung anderer, vom Empfänger der Vergütung oder Prämie zu versteuernden Einkünfte nicht abzugsfähig.

## III.

### Schlichtungsstellen für Streitigkeiten über die Vergütung von Verbesserungsvorschlägen

## § 8

Für die Schlichtung von Streitigkeiten über die Vergütung von Verbesserungsvorschlägen sind in den Betrieben sowie bei den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten Schlichtungsstellen in Form von ehrenamtlich tätig werdenden Kommissionen zu bilden.

## IV.

### Übergangsbestimmungen

## § 9

(1) Erfindungen und Verbesserungsvorschläge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingebracht wurden, deren Bearbeitung aber noch nicht abgeschlossen ist, sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu behandeln.

(2) Die bisher vom Patentamt auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Errichtung eines Amtes für Erfindungs- und Patentwesen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1000) übernommenen Aufgaben werden, soweit sie das Vorschlagswesen betreffen, nach Maßgabe dieser Verordnung auf die Ministerien und Staatssekretariate übertragen. Die noch nicht abschließend bearbeiteten und die bei dem Patentamt neu eingehenden Verbesserungsvorschläge sind an die zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate zwecks Bearbeitung durch die fachlich in Betracht kommenden BfE weiterzuleiten.

## V.

### Schlußbestimmungen

## § 10

Die Bildung der BfE und der Stellen für die Bearbeitung des Erfindungs- und Vorschlagswesens in den Ministerien und Staatssekretariaten ist entsprechend § 10 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 689) zwischen den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten und der Stellenplankommission bei der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zu vereinbaren.

## § 11

Das Ministerium der Finanzen hat bis zum 31. März 1953 Richtlinien für die Erfassung des effektiven Nutzens aus der Anwendung von Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen zu erlassen.

## § 12

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Staatliche Plankommission.

## § 13

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung über die Förderung des Erfindungswesens und die Auswertung des betrieblichen Vorschlagswesens, ihre Durchführungsbestimmungen und die Bestimmungen des Merkblattes für Anmeldungen von Verbesserungsvorschlägen, sämtlich vom 15. September 1948 (ZVOB1.1 S. 483), außer Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1953

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Staatliche Plankommission

Grotewohl

Leuschner

Vorsitzender